

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Handling-Leistungen der Frankfurt Animal Lounge der Lufthansa Cargo AG, Frankfurt am Main

Stand 01.09.2013

I. Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für Leistungen der Frankfurt Animal Lounge der Lufthansa Cargo AG (nachfolgend Frankfurt Animal Lounge) gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) in Verbindung mit den jeweiligen Tarifen. Soweit diese AGB keine Regelungen enthalten, gilt das Gesetz. Entgegenstehende oder von den AGB oder dem Gesetz zum Nachteil der Frankfurt Animal Lounge abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Frankfurt Animal Lounge nicht an, es sei denn, sie hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB oder vom Gesetz zum Nachteil der Frankfurt Animal Lounge abweichender Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos erbracht werden.
- 1.2. Die AGB gelten in der jeweils gültigen Fassung auch für künftige Geschäfte mit dem Auftraggeber.

2. Vertragsschluss, Leistungen, Geschäftszeit

- 2.1. Die Frankfurt Animal Lounge übernimmt die Annahme, den Umschlag, die Betreuung und Versorgung, die Bereitstellung zur Abholung sowie gegebenenfalls die Unterbringung von als Luftfracht oder Passagierbegleitung zugeführten Tieren (nachstehend zusammenfassend „Tiere“) von bzw. zu dem Flughafen Frankfurt am Main – (nachstehend Vertragsleistungen) genannt.
- 2.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet spätestens 24 Stunden vor Anlieferung einen schriftlichen Voravis an die Frankfurt Animal Lounge zu schicken. Dieser Voravis muss die AWB-Nummer, Tierart, Anzahl, Gewicht sowie die Art der Verladung (lose oder palletiert) enthalten. Erfolgt der Voravis nicht 24 Stunden vor Ankunft der Tiere, wird ein erhöhtes Abfertigungsentgelt fällig (siehe aktueller Tarif der Frankfurt Animal Lounge). Dem Auftraggeber bleibt hierbei der Nachweis offen, dass der Frankfurt Animal Lounge durch den fehlenden oder verspäteten Voravis kein Schaden entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die im Tarif genannte Pauschale
- 2.3. Der Vertragsschluss zur Erbringung der Leistungen erfolgt durch die schriftliche Annahme durch die Frankfurt Animal Lounge. Aufgrund mündlicher oder telefonischer Aufträge kommt ein Vertrag erst nach ausdrücklicher schriftlicher Annahme zustande.

- 2.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Angaben und Erklärungen vollständig und wahrheitsgemäß zu erbringen. Der Auftraggeber haftet der Frankfurt Animal Lounge für jeglichen Schaden infolge unvollständiger oder nicht wahrheitsgemäßer Angaben. Änderungen von durch die Frankfurt Animal Lounge ausgegebenen Formulardrucken durch Dritte sind unzulässig und für die Frankfurt Animal Lounge rechtlich nicht bindend.
- 2.5. Die Frankfurt Animal Lounge ist berechtigt, im Falle eines offenkundigen Anlasses auch verpflichtet, die Echtheit von Unterschriften oder Stempeln auf Anträgen, Mitteilungen, Erklärungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis des Unterzeichners oder Überbringers zur Vorlage dieser Dokumente (amtliche und nichtamtliche) zu prüfen.
- 2.6. Desgleichen ist die Frankfurt Animal Lounge berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit zu prüfen, festzustellen oder feststellen zu lassen, ob das Gewicht, die Art, die Beschaffenheit, das Volumen oder der Zustand der Tiere mit den Angaben in den vorgelegten Dokumenten übereinstimmt. Im Falle von Abweichungen haftet der Auftraggeber für die Kosten einer solchen Prüfung.
- 2.7. Die Geschäftszeit der Frankfurt Animal Lounge ist täglich, einschließlich Sonn- und Feiertagen, 24 Stunden rund um die Uhr. Die Abfertigung der Tiere richtet sich unter Umständen nach Abfertigungszeiten der Zollbehörden und nach den Abfertigungszeiten der Tiergrenzkontrollstelle (TGSH).

3. Unterbringung

- 3.1. Die Unterbringung eines Tieres in der Frankfurt Animal Lounge erfolgt nur gegen Zahlung des Entgelts gemäß jeweils gültigem Tarif.
- 3.2. Die Auslieferung des Tieres erfolgt nach vorheriger Unterbringung und falls ein Lagerantrag eingereicht wurde, nur nach Abstempelung und Unterzeichnung desselben. Die Auslieferung erfolgt zudem nur nach zollamtlicher und amtstierärztlicher Freigabe.
- 3.3. Das Entgelt lt. Tarif ist bei Auslieferung der Fracht an den Empfangsberechtigten sofort fällig.

4. Entgelte, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Frankfurt Animal Lounge erhebt für ihre Leistungen nach diesen AGB Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltliste, die Bestandteil der vorliegenden AGB ist und in der Frankfurt Animal Lounge aushängt.
- 4.2. Das Entgelt einschließlich Mehrwertsteuer ist ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in der Rechnung ausgewiesen.
- 4.3. Die Zahlung ist erst bewirkt, wenn die Frankfurt Animal Lounge endgültig über den Zahlbetrag verfügen kann. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Regelungen zu Zahlung von Verzugszinsen. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

- 4.4. Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung des Auftraggebers vor oder wurde die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Auftraggeber mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung der Frankfurt Animal Lounge sofort fällig.
- 4.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Gesetzliche Vorschriften, Verbotsfracht, Minderung

- 5.1. Der Auftraggeber hat sämtliche für ihn oder für die von ihm zugeführten Tiere einschlägigen, nationalen und internationalen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Anweisungen, insbesondere die IATA Live Animals Regulations, einzuhalten. Die Tiere müssen insbesondere in einem beförderungstauglichen Zustand sein.
- 5.2. Außer in Fällen einer amtstierärztlichen oder zollamtlichen Weisung oder einer zwingenden gesetzlichen Vorgabe ist die Frankfurt Animal Lounge nicht zur Annahme von Tieren verpflichtet, die nach den jeweils geltenden nationalen oder internationalen Vorschriften zum Lufttransport bzw. zur Lagerung oder zur Einfuhr nicht zugelassen sind.
- 5.3. Die Frankfurt Animal Lounge ist berechtigt und verpflichtet, die ihr zugeführten Tiere ihrer Eigenart entsprechend unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln und zu betreuen.
- 5.4. Etwaige Minderungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Verletzt der Auftraggeber seine vertraglichen Mitwirkungspflichten, so ist die Frankfurt Animal Lounge berechtigt, den ihr dadurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

7. Höhere Gewalt

Im Falle von Höherer Gewalt und sonstigen Leistungshindernissen, die nach Vertragsabschluss entstehen oder der Frankfurt Animal Lounge unverschuldet erst nach Vertragsabschluss bekannt werden und bezüglich derer sie nachweist, dass sie auch bei gebotener Sorgfalt nicht voraussehbar oder vermeidbar waren, insbesondere berechtigte Arbeitskämpfmaßnahmen, Betriebsstörungen, Ausfall von Betriebs – und Hilfsstoffen, nicht vorhersehbares Verhalten von Tieren sowie hoheitliche Anweisungen, ist die Frankfurt Animal Lounge von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei, sofern und soweit das Leistungshindernis andauert. Bei dauerhaftem Fortbestehen des Leistungshindernisses ist die Frankfurt Animal

Lounge zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

8. Verjährung

Rechte gegen die Frankfurt Animal Lounge bei Mängeln der Leistungen verjähren innerhalb eines Jahres nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhaft verursachten Körperschäden bleibt hiervon unberührt.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

- 9.1. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen ist Erfüllungsort ausschließlich der Geschäftssitz der Lufthansa Cargo AG.
- 9.2. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – auch in Wechsel- und Schecksachen – der Geschäftssitz der Lufthansa Cargo AG oder, nach Wahl der Frankfurt Animal Lounge, der Geschäftssitz des Auftraggebers. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Bestellern mit Sitz im Ausland. Für Nicht-Kaufleute gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 9.3. Für alle Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich und ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Regelungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
- 9.4. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen der Frankfurt Animal Lounge und dem Auftraggeber unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

10. Haftung

- 10.1 Die Frankfurt Animal Lounge übernimmt keine Haftung für den Transport bei ungeeigneter, mangelhafter oder fehlender Verpackung oder Versorgung der übergebenen Tiere und hieraus eventuell entstehende Schäden, es sei denn die Frankfurt Animal Lounge hat die Vorgaben der IATA Live Animals Regulations oder des Tierschutzgesetzes nicht eingehalten.
- 10.2 Die Frankfurt Animal Lounge haftet nicht für direkte oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Umsatz, Verlust von Reputation, entgangene Einsparungen oder den Verlust von Kundenbeziehungen oder Geschäftschancen.

- 10.3 Außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 10.1 wird die vertragliche und gesetzliche Haftung der Frankfurt Animal Lounge für Schadensersatz wegen einfacher Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt beschränkt:
- a) Die Frankfurt Animal Lounge haftet bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis für sämtliche in einem Kalenderjahr entstandenen Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund insgesamt maximal auf einen Betrag von 100% der an die Lufthansa Cargo AG gezahlten Vergütung aufgrund dieses Vertrages.
 - b) Die Frankfurt Animal Lounge haftet nicht wegen einfacher Fahrlässigkeit im Übrigen.
- 10.4 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 10.2 und 10.3 gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus gelten sie nicht, wenn und soweit die Frankfurt Animal Lounge eine Garantie übernommen hat.
- 10.5 Die Ziffern 10.2, 10.3 und 10.4 gelten entsprechend für die Haftung der Frankfurt Animal Lounge für vergebliche Aufwendungen.
- 10.6 Eine verschuldensunabhängige Haftung der Frankfurt Animal Lounge für Mängel, die bei Vertragsschluss vorhanden sind, besteht nicht.
- 10.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und –minderung zu treffen.
- 10.8 Die vorstehenden Regelungen dieses Abschnitts 10 gelten auch zugunsten etwaiger Vertreter, Erfüllungsgehilfen sowie Mitarbeiter der Lufthansa Cargo AG oder sonstiger Dritter, denen sich die Lufthansa Cargo AG zur Vertragserfüllung bedient.

11. Freihaltungsverpflichtung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Frankfurt Animal Lounge von etwaigen Zollstrafen und/ oder Nachbesteuerungen im Hinblick auf die Fracht freizuhalten, außer wenn diese Strafen und Gebühren auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Frankfurt Animal Lounge oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.

II. Vertragsleistungen für Luftfrachtführer

Ist der Auftraggeber ein Luftfrachtführer, so gelten zusätzlich zu den Regelungen unter Abschnitt I die folgenden speziellen Bedingungen dieses Abschnitts II.:

12. Übernahme vom Auftraggeber

- 12.1. Wünscht der Auftraggeber eine besondere oder zusätzliche Behandlung der Tiere, so hat er vorher gesondert schriftlich darauf hinzuweisen. Hierdurch zusätzlich der Frankfurt Animal Lounge entstehende Kosten gehen zulasten des Luftfrachtführers.
- 12.2. Bei der Übernahme der Tiere hat die Frankfurt Animal Lounge deren Zustand nach IATA Live Animals Regulations Standard zu prüfen; etwaige Beanstandungen werden auf der Übernahmebestätigung der Frankfurt Animal Lounge vermerkt. Außer in Fällen einer amtstierärztlichen oder zollamtlichen Weisung oder einer zwingenden gesetzlichen Vorgabe ist die Frankfurt Animal Lounge bei hierbei erkennbaren Verletzungen, Schäden oder einem Befinden des Tieres, welche nach Einschätzung der Frankfurt Animal Lounge einer Übernahme entgegenstehen, zur Verweigerung der Übernahme berechtigt. Dies gilt insbesondere für Tiere, die offensichtlich nicht in transportfähigem Zustand sind.

13. Bereitstellung an Empfänger/ Abholer

- 13.1. Die Bereitstellung der Tiere an den Empfänger/Abholer oder seinen Beauftragten erfolgt im Namen und für Rechnung des Luftfrachtführers und nur gegen Übergabe eines vom Luftfrachtführer frei gestellten und vom Zoll sowie dem Amtsveterinär über das vorgeschriebene System abgefertigten Auslieferungsantrages. In keinem Fall handelt die Frankfurt Animal Lounge dem Luftfrachtführer gegenüber als Empfänger des Tieres im beförderungsvertraglichen Sinne.
- 13.2. Der Luftfrachtführer tritt der Frankfurt Animal Lounge die Zahlungsansprüche gegen die Empfänger / Abholer auf zu zahlende Entgelte für Leistungen der Frankfurt Animal Lounge ab, die die Abtretung annimmt. Bei Nichtzahlung der Entgelte ist die Frankfurt Animal Lounge zur Verweigerung der Bereitstellung berechtigt, es sei denn dies widerspricht im Einzelfall Treu und Glauben sowie dem Tierschutz.
- 13.3. Die Frankfurt Animal Lounge stellt dem Empfänger/ Abholer die Tiere nur gegen Quittung zur Abholung bereit.
- 13.4. Der Luftfrachtführer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere vom Empfänger/ Abholer zu dem im Voravis genannte Zeitpunkt abgeholt werden. Werden die Tiere nicht zu diesem Zeitpunkt abgeholt, so werden die Tiere auf Kosten des Luftfrachtführers für einen Zeitraum von maximal 10 Tagen in Betreuung genommen. Es gelten die IATA Tact Rules.
- 13.5. Werden die Tiere nicht innerhalb der 10 Tagesfrist vom Empfänger/ Abholer abgeholt, gelten die IATA Tact Rules Article 2.8.1. und 2.8.2.
- 13.6. Die Übergabe an den Empfänger/ Abholer erfolgt bei Import der Tiere von außerhalb der Europäischen Union oder im Falle der Beanstandung des Zustandes seitens des Empfängers/ Abholers erst nach Untersuchung und

Freigabe der Tiere durch den Amtsveterinär. Die vorbehaltlose Abholung der Luftfracht durch dem Empfänger/ Abholer bzw. im Falle einer amtstierärztlichen Untersuchung die Freigabe des Tieres durch den Amtstierarzt gilt als Beweis für den einwandfreien Zustand des Tieres bei Abholung. Die Kosten der aufgrund einer Beanstandung erforderlich werdenden amtstierärztlichen Untersuchung und Freigabe gehen zulasten des Luftfrachtführers, es sei denn dieser weist ein Verschulden der Frankfurt Animal Lounge insoweit nach.

14. Abweichende Vorschriften zu Haftung
Soweit Vertragsleistungen für Luftfrachtführer erbracht werden, gilt für Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Luftfracht vorrangig die nachfolgende Regelung:

- 14.1. Die Haftung der Frankfurt Animal Lounge ist begrenzt auf die Summe der Haftung des Auftraggebers als Luftfrachtbeförderer gegenüber seinem Vertragspartner im Rahmen des Luftfrachtbeförderungsvertrages.

III. Vertragsleistungen als Luftfrachtführer

Wird die Fracht von der Lufthansa Cargo AG als Luftfrachtführer befördert, so gelten zusätzlich zu den Regelungen unter Abschnitt I die folgenden speziellen Bedingungen dieses Abschnitts III.:

15. Übernahme vom Auftraggeber

- 15.1 Wünscht der Auftraggeber eine besondere oder zusätzliche Behandlung der Tiere, so hat er vorher gesondert schriftlich darauf hinzuweisen. Hierdurch zusätzlich der Frankfurt Animal Lounge entstehende Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.
- 15.2 Ziffer 12.2 gilt entsprechend.

16. Bereitstellung an Empfänger/ Abholer

- 16.1 Ziffern 13.3, 13.5 gelten entsprechend.
- 16.2 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere vom Empfänger/ Abholer zu dem im Voravis genannte Zeitpunkt abgeholt werden. Werden die Tiere nicht zu diesem Zeitpunkt abgeholt, so werden die Tiere auf Kosten des Auftraggebers für einen Zeitraum von maximal 10 Tagen in Betreuung genommen. Es gelten die IATA Tact Rules Article 2.8.1. und 2.8.2.
- 16.3 Die Übergabe an den Empfänger/ Abholer erfolgt bei Import der Tiere von außerhalb der Europäischen Union oder im Falle der Beanstandung des Zustandes seitens des Empfängers/ Abholers erst nach Untersuchung und Freigabe der Tiere durch den Amtsveterinär. Die vorbehaltlose Abholung

der Luftfracht durch dem Empfänger/ Abholer bzw. im Falle einer amtstierärztlichen Untersuchung die Freigabe des Tieres durch den Amtstierarzt gilt als Beweis für den einwandfreien Zustand des Tieres bei Abholung. Die Kosten der aufgrund einer Beanstandung erforderlich werdenden amtstierärztlichen Untersuchung und Freigabe gehen zulasten des Auftraggebers, es sei denn dieser weist ein Verschulden der Frankfurt Animal Lounge insoweit nach.

17. Abweichende Vorschriften zu Haftung, anwendbarem Recht und Gerichtsstand

Soweit Vertragsleistungen von der Lufthansa Cargo AG als Luftfrachtführer erbracht werden, gilt für Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Luftfracht vorrangig die nachfolgende Regelung dieser Ziffer 17:

- 17.1 Die Haftung richtet sich nach dem der jeweiligen Luftfrachtbeförderung zugrunde liegenden anwendbaren internationalen Abkommen (z.B. Warschauer Abkommen, Montrealer Übereinkommen). Im Übrigen gelten, soweit das anwendbare Abkommen oder Gesetz zu Gunsten des Anspruchsstellers nichts anderes bestimmt, die Haftungsbestimmungen der „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Fracht“ der Lufthansa Cargo AG in ihrer jeweils gültigen Fassung, einschließlich der dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen.
- 17.2 Der Gerichtsstand und das anzuwendende Recht bestimmen sich für diesen Fall ebenfalls nach diesen internationalen Abkommen.